

Gesamtrevision der Nutzungsplanung

Parkplatzverordnung, synoptische Darstellung

Gemäss § 45 PBG

Öffentliche Auflage vom *Datum...* bis *Datum...*

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am *Datum...*

Im Namen der Gemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegeschreiber

Von der Baudirektion genehmigt am:

Für die Baudirektion

ARE Nr.:

Lesehilfe zur Synopse:

Standardtext:	Bestehende Textpassagen gemäss rechtskräftiger BZO
Roter Text:	Neuer Text, Änderungen und Ergänzungen gegenüber der rechtskräftigen BZO
Roter Text gestrichen:	Streichungen am bestehenden Text
Blau kursiv:	<i>Erläuterungen zu den Änderungen und Ergänzungen</i>

Bearbeitung

PLANAR AG für Raumentwicklung
Gutstrasse 73, 8055 Zürich
Tel 044 421 38 38
www.planar.ch, info@planar.ch

Monika Mennel, Xenia Fraefel, Stefan Schneider

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 242 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 mit seitherigen Änderungen, sowie auf Ziffer x Abs. x der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bonstetten vom TT.MM.JJJJ verordnet:

BZO _{alt} 7. Dezember 2021	Parkplatzverordnung ENTWURF	Erläuterungen
8.11 Abstellplätze für Motorfahrzeuge	1 Abstellplätze für Personenwagen	
	1.1 Grundsätze Bedarfsberechnung	
	<p>¹ Die Zahl der vorgeschriebenen und zugelassenen Abstellplätze für Personenwagen richtet sich nach:</p> <ul style="list-style-type: none">– der Nutzweise des Baugrundstückes (Normbedarf) und– den örtlichen und betrieblichen Voraussetzungen. <p>² Der Normbedarf für die Wohnnutzung berechnet sich nach der massgeblichen Geschossfläche (mGF) oder pro Wohnung. Als massgebliche Geschossfläche (mGF) gilt die Summe aller dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren ober- und unterirdischen Geschossflächen, unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessung und Sanitärräume einschliesslich der inneren Trennwände.</p> <p>³ Die massgebliche Anzahl Abstellplätze für Personenwagen (Minima) bemisst sich unter Berücksichtigung der Reduktionsgebiete gemäss Herleitung in Ziffer 1.4.</p> <p>⁴ Die Zahl der Abstellplätze wird am Schluss der Berechnung ab einem Bruchteil von 0.5 aufgerundet.</p>	

BZO _{alt} 7. Dezember 2021	Parkplatzverordnung ENTWURF	Erläuterungen															
<h3>8.11.1 Wohnbauten</h3>	<h3>1.2 Normbedarf Wohnnutzung Wohnbauten</h3>																
<p>Für Wohnbauten gelten die folgenden Minima für Pflichtparkplätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> – pro Einfamilienhaus 2 Parkplätze – bei Einfamilienhausüberbauungen mit Sammelgaragen und bei Mehrfamilienhäusern 1.5 Parkplätze pro Wohneinheit für Bewohner, zuzüglich 1 Parkplatz für Besucher pro 6 Wohneinheiten. 	<p>Für Wohnbauten die Nutzungsart Wohnen sind gelten die folgenden Minima für Pflichtparkplätze Normbedarfswerte massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für Bewohnende: 1 Parkfeld pro 100 m² mGF oder pro Wohnung – Für Besuchende: zusätzlich 10% der Anzahl Parkfelder für Bewohnende. – pro Einfamilienhaus 2 Parkplätze – bei Einfamilienhausüberbauungen mit Sammelgaragen und bei Mehrfamilienhäusern 1.5 Parkplätze pro Wohneinheit für Bewohner, zuzüglich Parkplatz für Besucher pro 6 Wohneinheiten. 	<p>Die Werte wurden gemäss Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen (Fassung für die Vernehmlassung, 15. Juni 2018) sowie der VSS-Norm 40 281 angepasst.</p>															
		<p>Anwendungsbeispiel EFH – 150 m²</p>															
		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Pro Wohnung</th> <th>1/100m² mGF</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bewohnende</td> <td>1</td> <td>1.5</td> </tr> <tr> <td>Besuchende</td> <td>0.1</td> <td>0.15</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>1.1</td> <td>1.65</td> </tr> <tr> <td>Total gerundet</td> <td>1.0</td> <td>2.0</td> </tr> </tbody> </table>		Pro Wohnung	1/100m ² mGF	Bewohnende	1	1.5	Besuchende	0.1	0.15	Summe	1.1	1.65	Total gerundet	1.0	2.0
	Pro Wohnung	1/100m ² mGF															
Bewohnende	1	1.5															
Besuchende	0.1	0.15															
Summe	1.1	1.65															
Total gerundet	1.0	2.0															
		<p>Anwendungsbeispiel MFH 8 Whg. – 690 m²</p>															
		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Pro Wohnung</th> <th>1/100m² mGF</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bewohnende</td> <td>8</td> <td>6.9</td> </tr> <tr> <td>Besuchende</td> <td>0.8</td> <td>0.69</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>8.8</td> <td>7.59</td> </tr> <tr> <td>Total gerundet</td> <td>9.0</td> <td>8.0</td> </tr> </tbody> </table>		Pro Wohnung	1/100m ² mGF	Bewohnende	8	6.9	Besuchende	0.8	0.69	Summe	8.8	7.59	Total gerundet	9.0	8.0
	Pro Wohnung	1/100m ² mGF															
Bewohnende	8	6.9															
Besuchende	0.8	0.69															
Summe	8.8	7.59															
Total gerundet	9.0	8.0															
		<p>Anwendungsbeispiel Ärztezentrum – 500 m²</p>															
		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2/100m² BGF (Beschäftigte)</th> <th>1/100m² BGF (Besuchende)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beschäftigte</td> <td>10.0</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		2/100m ² BGF (Beschäftigte)	1/100m ² BGF (Besuchende)	Beschäftigte	10.0										
	2/100m ² BGF (Beschäftigte)	1/100m ² BGF (Besuchende)															
Beschäftigte	10.0																

BZO _{alt} 7. Dezember 2021	Parkplatzverordnung ENTWURF	Erläuterungen
		<i>Besuchende</i> 5.0
		Summe 15.0
		Total gerundet 15.0

1.4 Bemessung der massgeblichen Anzahl Abstellplätze für Personenwagen

- ¹ Die minimal erforderliche Anzahl Abstellplätze für Personenwagen errechnet sich in Prozent des Normbedarfs gemäss Ziffer 1.2 und Ziffer 1.3.
- ² Die Reduktionsfaktoren zur Ermittlung der minimal erforderlichen Anzahl Abstellplätze richten sich nach den örtlichen Verhältnissen gemäss dem Übersichtsplan Reduktionsgebiete und den zugehörig festgelegten Werten in Ziffern 1.6 und 1.7.
- ³ Im Rahmen der ermittelten Minimalwerte kann die zu erstellende Anzahl Abstellplätze durch die Bauherrschaft frei bestimmt werden.

Die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wird neu geregelt.

1.5 Übersichtsplan Reduktionsgebiete

- ¹ Für die Gebietszugehörigkeit der Grundstücke ist der Übersichtsplan Reduktionsgebiete in Anhang der vorliegenden Verordnung massgebend.
- ² Die Reduktionsfaktoren werden differenziert nach den Gebietstypen 1, 2, 3 und 4 festgesetzt.
- ³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Übersichtsplan Reduktionsgebiete an aktuelle Gegebenheiten, wie veränderte ÖV-Erschliessungsgüte oder Parzellen- und Zonengrenzen anzupassen.

Es wird ein Plan erstellt, welcher einerseits die Angebotskategorie der Zug- bzw. Bus-Haltestellen und andererseits die Fussweg-Distanz zur nächsten ÖV-Haltestelle berücksichtigt.

1.6 Massgeblicher Bedarf Wohnnutzung

Für die Nutzungsart Wohnen errechnet sich der massgebliche Bedarf an Personenwagenabstellplätzen für Bewohnende folgendermassen:

Reduktionsgebiete	Bewohnende Min. (%)	Besuchende Min. (%)
Gebietstyp 1	55	40
Gebietstyp 2	70	50
Gebietstyp 3	85	70
Gebietstyp 4	100	90

Maxima für zulässige Anzahl von Pflichtparkplätze
Die Werte wurden abgestimmt auf die Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen festgelegt (bester Gebietstyp entspricht dabei Klasse B gemäss Wegleitung).

Anwendungsbeispiel EFH – 150 m² – Gebietstyp 1

	Pro Wohnung Min.	1/100 m ² mGF Min.
Bewohnende	0.55	0.825
Besuchende	0.022	0.033
Summe	0.572	0.858
Total gerundet	1.0	1.0

Anwendungsbeispiel MFH 8 Whg. – 690 m² – Gebietstyp 1

	Pro Wohnung Min.	1/100 m ² mGF Min.	1
Bewohnende	4.4	3.795	
Besuchende	0.44	0.3795	
Summe	4.84	4.175	
Total gerundet	5.0	4.0	

BZO_{alt} 7. Dezember 2021

Parkplatzverordnung ENTWURF

Erläuterungen

1.7 Massgeblicher Bedarf andere Nutzungsarten

Für andere Nutzungsarten errechnet sich der massgebliche Bedarf an Personenwagenabstellplätzen wie folgt:

Reduktionsgebiete	Beschäftigte Min. (%)	Besuchende Min. (%)
Gebietstyp 1	30	40
Gebietstyp 2	45	50
Gebietstyp 3	60	70
Gebietstyp 4	90	90

Die Reduktionswerte wurden gemäss Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen (Fassung für die Vernehmlassung, 15. Juni 2018) festgelegt.

Anwendungsbeispiel Ärztezentrum – 500 m² – Gebietstyp 1

2/100m² BGF (Besch.) /
1/100m² BGF (Bes.) Min.

Beschäftigte	3.0
Besuchende	2.0
Summe	5.0
Total gerundet	5.0

1.8 Rollstuhlgerechte Abstellplätze für Personenwagen

Die Erstellung der Abstellplätze für Personenwagen hat die geltende Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» zu berücksichtigen.

Die entsprechende Sicherung der Einhaltung dieser Vorgaben erfolgt im Baubewilligungsverfahren durch die Bewilligungsbehörde.

8.11.3 Reduktion / Erhöhung der Anzahl Pflichtparkplätze

Bei besonderen örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen kann die Baubehörde die Anzahl Pflichtparkplätze reduzieren. Gründe für eine Reduktion sind insbesondere eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnut-

1.9 Reduktion / Erhöhung der Anzahl **Pflichtparkplätze** Abstellplätze für Personenwagen

Bei besonderen örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen kann die Bewilligungsbehörde ~~die Anzahl Pflichtparkplätze~~ die **massgebliche Anzahl Abstellplätzen für Personenwagen** weitergehend reduzieren. Gründe für eine Reduktion sind ~~insbesondere~~ **beispiels-**

Ausführungen zum Umgang bzw. der Anwendung des Passus «Kapazität Strassennetz» sind der weiterführenden Aktennotiz zu entnehmen (diese folgt später).

BZO _{alt} 7. Dezember 2021	Parkplatzverordnung ENTWURF	Erläuterungen
<p>zung, die Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs, der Ortsbildschutz und andere, sichergestellte Massnahmen zur Reduktion des Privatverkehrs. Eine Erhöhung ist anzuordnen, wenn die Art der Gebäudenutzung regelmässig Verkehrsstörungen oder andere Übelstände erwarten lässt.</p>	<p>weise eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung, die Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs, die Kapazität des Strassennetzes, der Ortsbildschutz und andere, sichergestellte Massnahmen zur Reduktion des Privatverkehrs. Eine Erhöhung ist anzuordnen in besonderen Fällen zulässig, wenn die Art der Gebäudenutzung regelmässig Verkehrsstörungen oder andere Übelstände erwarten lässt dies betrieblich erforderlich ist (wie beispielsweise bei Schichtbetrieb).</p>	
	<p>1.10 Autoarme Nutzungen</p> <p>¹ Für autoarme und autofreie Nutzungen kann das Angebot an Abstellplätzen für Personenwagen gestützt auf ein Mobilitätskonzept weitestgehend reduziert werden. Von der Reduktion ausgenommen bleibt die Bereitstellung eines angemessenen Angebots an Abstellplätzen für Besuchende sowie die erforderliche Anzahl rollstuhlgerechter Abstellplätze.</p> <p>² Bewilligungsvoraussetzungen für autoarme oder -freie Nutzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Mobilitätskonzept zur dauerhaften Reduktion des motorisierten Individualverkehrs – ein periodisches Controlling der Umsetzung des Mobilitätskonzepts zuhanden der Bewilligungsbehörde – die rechtliche Sicherstellung des Mobilitätskonzepts durch entsprechende Verträge und Eintragungen im Grundbuch. <p>³ Das Mobilitätskonzept ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Bauherrschaft erarbeitet das Mobilitätskonzept und stellt dessen Umsetzung sicher. Im vorzulegenden Mobilitätskonzept müssen zwingend folgende Punkte enthalten sein:</p>	<p><i>Es wird empfohlen, den Bauherrschaften explizit Möglichkeiten zur freiwilligen Unterschreitung der minimal erforderlichen PAP («autoarme Nutzungen») durch Vorlage eines Mobilitätskonzepts inkl. Controlling, Rückfallebene und grundbuchlicher Sicherung einzuräumen.</i></p> <p><i>Festlegen der Bewilligungsvoraussetzungen</i></p> <p><i>Grundlage zum Durchgriff durch die Bewilligungsbehörde, falls das Grundstück verkauft wird.</i></p> <p><i>Präzisierung der Anforderungen an die zu erstellenden Mobilitätskonzepte, um insbesondere deren Funktionieren sicherzustellen.</i></p>

BZO _{alt} 7. Dezember 2021	Parkplatzverordnung ENTWURF	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> – Ziele und Organisation des Mobilitätsmanagements – Beschrieb mit wichtigsten Eckdaten (Nutzungen, nachvollziehbare Herleitung der Anzahl Auto-Parkfelder, Motorrad- und Veloabstellplätze; ÖV- und Velo/Fussverkehr-Anbindung; wichtigste Ziele und Quellen des erwarteten Verkehrsaufkommens) – Informationen, Anreize und Massnahmen zum Management des MIV, zur Förderung der Nutzung des ÖV und des Fuss- und Veloverkehrs – Monitoring/Controlling, welches die Zielerreichung nachweist – Ersatzmassnahmen, welche bei Nichterreichen der Ziele umgesetzt werden <p>Stellt die Bewilligungsbehörde wiederholte Abweichungen von den Vorgaben und Zielen des Mobilitätskonzepts fest, ist die Differenz zwischen den bereits erstellten Parkfeldern und dem massgeblichen Pflichtparkfelderbedarf nachträglich zu realisieren oder durch Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage beziehungsweise durch Zumietung nachzuweisen. Die Parkfelder müssen dabei in einem Umkreis von max. 300 Meter liegen. Ist dies nicht möglich, sind die fehlenden Parkfelder durch eine entsprechende Ersatzabgabe gemäss Ziffer 1.12 abzugelten.</p>	<p><i>Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, bei wiederholten Abweichungen von den Vorgaben und Zielen des Mobilitätskonzepts, die minimal erforderlichen Abstellplätze real nachzuweisen oder durch eine entsprechende Ersatzabgabe abzugelten. Solange das Mobilitätskonzept ordnungsgemäss funktioniert, wird keine Ersatzabgabe erhoben.</i></p>

BZO _{alt} 7. Dezember 2021	Parkplatzverordnung ENTWURF	Erläuterungen
	<p>1.11 Pflicht zur Erstellung eines Mobilitätskonzepts</p> <p>Die Bewilligungsbehörde kann für Areale in Entwicklungsgebieten oder für einzelne Projekte die Erstellung eines Mobilitätskonzepts verlangen, wenn mindestens 30 Parkfelder oder 30 Wohneinheiten geplant sind oder wenn sie in verkehrlich sensiblen Gebieten liegen beziehungsweise bereits Kapazitätsengpässe im Strassenetz bestehen.</p>	<p><i>Schaffung einer Kompetenz für die Bewilligungsbehörde, bei grösseren Parkierungsanlagen oder bei Parkierungsanlagen in sensiblen Gebieten ein Mobilitätskonzept einfördern zu können (Kann-Vorschrift)</i></p>
<p>8.11.4 Ersatzabgabe</p> <p>Wer die minimal erforderliche Anzahl Abstellplätze nicht auf dem eigenen Grundstück oder in nützlicher Distanz erstellen kann, hat sich an einer Gemeinschaftsanlage gemäss § 245 PBG zu beteiligen oder, wenn dies nicht möglich ist, eine Ersatzabgabe gemäss § 246 PBG zu leisten.</p>	<p>1.12 Ersatzabgabe</p> <p>Wer die minimal erforderliche Anzahl Abstellplätze nicht auf dem eigenen Grundstück oder in nützlicher Distanz erstellen kann, hat sich an einer Gemeinschaftsanlage gemäss § 245 PBG zu beteiligen oder, wenn dies nicht möglich ist, eine Ersatzabgabe gemäss § 246 PBG zu leisten.</p>	<p><i>Basis für die Erhebung einer Ersatzabgabe ist gemäss PBG § 247 die Bildung eines Fonds sowie eine Parkraumplanung. → wird in der Aktennotiz «weiterführende Pendenzen bzw. Vollzugsrichtlinien» aufgegriffen.</i></p>
	<p>1.13 Ausgestaltung der Abstellplätze</p> <p>¹ Oberirdisch angeordnete Abstellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen. Abweichungen davon sind zu begründen. Vorbehalten bleiben anderslautende gewässer-schutzrechtliche Bestimmungen.</p> <p>² Oberirdische Parkierungsanlagen mit mehr als 5 Abstellplätzen sind in der Regel mit standortgerechten Bäumen zu begrünen.</p>	<p><i>Schaffung von Versickerungsmöglichkeiten bei oberirdischen Parkfeldern im Sinne einer klimaangepasste Siedlungsentwicklung</i></p>

BZO _{alt} 7. Dezember 2021	Parkplatzverordnung ENTWURF	Erläuterungen
	<p>Es ist im Minimum 1 Baum pro 5 oberirdisch angeordneter Abstellplätze zu pflanzen. In begründeten Fällen können Abweichungen bewilligt werden.</p> <p>³ Bei Neubauten und umfassenden Umbauten von Mehrfamilienhäusern mit mindestens vier Personenwagenabstellplätzen sind die Abstellplätze für Personenwagen mit einer Ladeinfrastruktur für alternativ betriebene Fahrzeuge, wie Elektrofahrzeuge, auszurüsten.</p>	<p><i>Schaffung einer Begrünungspflicht mit standortgerechten Bäumen (Baumregelung Ziffer 7.16 BZO soll angerechnet werden dürfen).</i></p> <p><i>Schaffung einer Ausrüstungspflicht zur Förderung von alternativ betriebenen Fahrzeugen, wie Elektrofahrzeuge.</i></p>
	<h2 data-bbox="763 596 1323 635">2 Abstellplätze für Motorräder</h2> <p>Für Motorräder beträgt die Zahl der erforderlichen Abstellplätze mindestens 10% der Anzahl Abstellplätze für Personenwagen gemäss Ziffer 1.2 - 1.7</p>	<p><i>Mofas sind bei den leichten Zweirädern zugeordnet. Für Motorräder wird neu eine Vorgabe eingeführt. Der Minimalwert von 10% der Personenwagenabstellplätze ist gängige Praxis.</i></p>
<h2 data-bbox="152 879 416 917">8.12 Abstellräume</h2>	<h2 data-bbox="763 879 1413 917">3 Abstellplätze für leichte Zweiräder</h2>	
<p>Bei Wohnbauten sind hinreichend grosse Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder, Motorfahräder und Gartengeräte bereitzustellen.</p>	<h3 data-bbox="763 986 1272 1024">3.1 Minimalbedarf Wohnnutzung</h3> <p>¹ Die minimal erforderliche Anzahl der Abstellplätze für leichte Zweiräder für Wohnbauten berechnet sich nach folgenden Bedarfswerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für Bewohnende: 1 Veloabstellplatz / Zimmer – Für Besuchende: In Richtwert für Bewohnende enthalten <p>² Halbe Zimmer werden nicht mitgezählt.</p> <p>³ Mindestens 20% der minimal erforderlichen Anzahl Abstellplätze sind für Spezialvelos und Anhänger zu dimensionieren.</p>	<p><i>Festlegung Anzahl Veloabstellplätze bei Wohnnutzung gemäss VSS-Norm 40 065.</i></p> <p><i>Gestützt auf das Merkblatt des Kantons Zürich «Veloparkierung für Wohnbauten»</i></p>

BZO _{alt} 7. Dezember 2021	Parkplatzverordnung ENTWURF	Erläuterungen
3.2 Minimalbedarf andere Nutzungsart		
<p>Bei anderen Nutzungsarten wird die minimal erforderliche Anzahl der Abstellplätze für leichte Zweiräder fallweise aufgrund der jeweils aktuellen Norm VSS 40 065 festgelegt.</p>		
3.3 Abweichungen vom Minimalbedarf		
<p>In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde eine Erhöhung der Minimalwerte verlangen.</p>		
3.4 Ausgestaltung der Abstellplätze		
<p>¹ Die Veloabstellplätze sind in Eingangsnähe zu platzieren. Sie sind gedeckt auszugestalten. Der Velorahmen muss an die Anlage anschliessbar sein. In begründeten Fällen kann für Kurzzeitabstellplätze auch eine ungedeckte Ausgestaltung bewilligt werden.</p> <p>Die Veloabstellplätze sind ebenerdig oder über eine Rampe fahrend erreichbar zu realisieren. Langzeitveloabstellplätze können auch unterirdisch realisiert werden.</p> <p>² Anordnung und Abmessung der Veloabstellplätze richten sich nach der zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden Fassung der VSS-Norm 40 066.</p>		
3.5 Etappierte Erstellung		
<p>In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag der Bauherrschaft bei grösseren Projekten (ab 50 Abstellplätzen) eine</p>		

BZO _{alt} 7. Dezember 2021	Parkplatzverordnung ENTWURF	Erläuterungen
	<p>etappierte Erstellung bewilligen. Mindestens zwei Drittel des Minimalbedarfs sind direkt zu erstellen. Für das dritte Drittel der VAP ist in den Plänen planerisch nachzuweisen, wo diese VAP bei Bedarf nachträglich erstellt werden können.</p>	
<p>8.12 Abstellräume</p>	<p>4 Abstellräume für Kinderwagen und fahrzeugähnliche Geräte</p>	
<p>Bei Wohnbauten sind hinreichend grosse Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder, Motorfahrräder und Gartengeräte bereitzustellen.</p>	<p>In Mehrfamilienhäuser sind genügend grosse, gut zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Kinderwagen, Spielgeräte, Mobilitätshilfen (Rollatoren, elektrische Antriebe für Rollstühle) usw. vorzusehen.</p>	
	<p>5 Inkrafttreten</p>	
	<p>Diese Parkplatzverordnung wird mit der Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Die Gemeinde publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.</p> <p>Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am TT.MM.JJJJ Namens der Gemeindeversammlung: Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindegeschreiber: Von der Baudirektion am TT.MM.JJJJ mit Beschluss Nr. xy/JJJJ genehmigt.</p>	

Anhang

Übersichtsplan Reduktionsgebiete: Grundsätze zur Erstellung des Übersichtsplan Reduktionsgebiete

Herleitung Gebietstyp

In Anlehnung an die Norm VSS 40 281 werden die vier Gebietstypen 1 bis 4 verwendet. Im Gegensatz zu dieser Norm wird aber von einem überall gleichen Velo-Anteil ausgegangen, so dass für den Gebietstyp ausschliesslich die ÖV-Erschliessung massgebend ist. Dabei sind die beiden folgenden beiden Faktoren relevant:

- Fussweg-Distanz zur nächsten ÖV-Haltestelle. Zur Ermittlung der Distanz wird das Wegnetz berücksichtigt.
- Angebotskategorie der Haltestelle: Bedienungshäufigkeit in der Lastrichtung im Zeitraum Montag – Freitag, 6:00 bis 19:00 Uhr. Bei ungleichmässigen Taktintervallen wird bis zu einer maximalen Wartezeit von 20 Minuten von einem Viertelstundentakt ausgegangen, bis zu 40 Minuten von einem Halbstundentakt. Haltestellen mit längeren Wartezeiten als 60 Minuten werden nicht berücksichtigt.

Aus diesen beiden Input-Grössen ergeben sich folgende Gebietstypen:

Fussweg zur nächsten ÖV-Haltestelle	Angebotskategorie 1 Viertelstundentakt oder besser	Angebotskategorie 2 Halbstundentakt	Angebotskategorie 3 Stundentakt
< 300 m	Gebietstyp 1	Gebietstyp 2	Gebietstyp 3
300 - 500 m	Gebietstyp 2	Gebietstyp 3	Gebietstyp 4
500 - 1000 m	Gebietstyp 3	Gebietstyp 4	Gebietstyp 4
> 1000 m	Gebietstyp 4	Gebietstyp 4	Gebietstyp 4

Weitere Grundsätze

Weiter erfolgt die Erstellung des Übersichtsplans nach den folgenden Grundsätzen:

- Bei Liegenschaften im Einzugsbereich mehrerer Haltestellen ist der beste Gebietstyp massgebend.
- Eine Parzelle wird nur einem Gebietstyp zugeordnet. Der beste Gebietstyp, in dem mindestens die Hälfte der Grundstückfläche liegt, ist dabei massgebend.
- Eine manuelle Nachbearbeitung der Zuordnung der Grundstücke zu einem Gebietstyp wird nur in untergeordnetem Masse (z. B. für einzelne Parzellen an Zonengrenzen) vorgenommen. So soll eine willkürliche Zuordnung möglichst vermieden werden.